

06.11.20

AV

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Erstes Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftserzeugnisse-
Schulprogrammgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 189. Sitzung am 5. November 2020 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft – Drucksache 19/23755 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes**
– Drucksache 19/22857 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 27.11.20

Erster Durchgang: Drs. 428/20

1. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 2 bis 4 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 2d des Gesetzes vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2112) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 221a wie folgt gefasst:
„§ 221a Übermittlung von Daten durch die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft“.
2. Nach § 221 wird folgender § 221a eingefügt:

„§ 221a

Übermittlung von Daten durch die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft darf der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. auf deren Anfrage die bei ihr gespeicherten Namen und Anschriften von Unternehmern nach § 136 Absatz 3 Nummer 1, die einen Antrag auf waldfächenbezogene Prämien gestellt haben, sowie deren Waldfächengrößen übermitteln, soweit dies für die Prüfung von Anträgen auf waldfächenbezogene Prämien des Bundes erforderlich ist. Die Befugnis zur Übermittlung der Daten gilt bis zum 31. Dezember 2021. Das Nähere zum Verfahren der Datenübermittlung und zur Erstattung der Kosten ist in einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 221a wie folgt gefasst:
„§ 221a (weggefallen)“.
2. § 221a wird aufgehoben.

Artikel 4

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen aus dem Corona-Konjunkturpaket zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, zur Durchführung von Maßnahmen aus dem Corona-Konjunkturpaket zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. mit Verwaltungsaufgaben zu beleihen.

§ 2

Die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. nimmt als Beliehene im Rahmen des § 1 Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet einer waldfächenbezogenen Prämie, die als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt wird, im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahr. Sie unterliegt der Aufsicht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 3

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat dem Deutschen Bundestag bis spätestens 31. Dezember 2022 und danach jeweils im Abstand von drei Jahren zu berichten, ob und gegebenenfalls inwieweit die Regelungen in den §§ 1 und 2 dieses Gesetzes weiterhin erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. die Verwaltungsaufgaben, mit denen sie durch dieses Gesetz beleihen ist, im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrnehmen kann.

2. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 5 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.